

Baden-Württemberg

Durchführung des **gerichtsärztlichen Dienstes** durch die Gesundheitsämter Bek. des JuM vom 21. Januar 2008 (3134/0236) - Die Justiz S. 66 -

Fundstelle: Die Justiz 2008 S. 66

Bezug: Bek. des JuM vom 20. September 1999 (3134/0236)

- Die Justiz S. 413 -

Im Benehmen mit dem Justizministerium hat das Ministerium für Arbeit und Soziales die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen. Sie ersetzt die mit Bekanntmachung des Justizministeriums vom 20. September 1999 mitgeteilte Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums vom 10. Mai 1999:

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Durchführung des **gerichtsärztlichen Dienstes** durch die Gesundheitsämter

Vom 20. Dezember 2007 - Az.: 54-5402-020-3 -

Zur Durchführung des **gerichtsärztlichen Dienstes** durch die Gesundheitsämter wird im Benehmen mit dem Justizministerium Folgendes bestimmt:

1.

Allgemeines

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 des **Gesundheitsdienstgesetzes** (ÖGDG) vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 663) nehmen die Gesundheitsämter **gerichtsärztliche** Tätigkeiten nach § 42 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 36 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wahr.

Weitere **gerichtsärztliche** Tätigkeiten auf dem Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit kann das Ministerium für Arbeit und Soziales den Gesundheitsämtern im Benehmen mit dem Justizministerium übertragen.

Die **gerichtsärztlichen** Tätigkeiten der Gesundheitsämter sind in dieser Verwaltungsvorschrift abschließend bestimmt, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen über die Mitwirkung der Gesundheitsämter in bestimmten Verfahren, insbesondere nach dem Unterbringungsgesetz in der Fassung vom 2. Dezember 1991 (GBl. S. 794), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 52), bestehen.

Unter Berücksichtigung der Ministerratsbeschlüsse vom 12. April 2005 und vom 19. Juli 2005, nach denen die gutachterliche Tätigkeit der Gesundheitsämter entfallen beziehungsweise wesentlich eingeschränkt werden sollte, ist der Aufgabenumfang der **gerichtsärztlichen** Tätigkeiten auf den unabdingbar erforderlichen Umfang zu beschränken.

2. Dienstaufgaben

Dienstaufgabe der Gesundheitsämter ist die Erstellung ärztlicher Zeugnisse und Gutachten im Auftrag von Gerichten und Staatsanwaltschaften zu folgenden Fragen beziehungsweise in folgenden Verfahren:

2.1

In allen Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit

2.1.1

Prozess- und Verhandlungsfähigkeit der Verfahrensbeteiligten,

2.1.2

Vernehmung- und Reisefähigkeit der Verfahrensbeteiligten,

2.1.3

Haftfähigkeit der Verfahrensbeteiligten.

2.2

In Zivilverfahren

2.2.1

Arbeits- und Erwerbsfähigkeit einer Partei in Unterhaltssachen,

2.2.2

Gesundheitszustand des Schuldners als dauerndes oder vorübergehendes Hindernis einer Zwangsräumung von Wohnräumen.

2.3

In Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

2.3.1

Verfahren in Betreuungssachen nach den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit den §§ 65 ff. des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG),

2.3.2

Bestellung eines Vertreters eines Beteiligten nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes und nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes,

2.3.3

Verfahren über Unterbringungssachen nach § 70 Abs. 1 FGG,

2.3.4 Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts wegen Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB,

2.3.5 Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls nach § 1671 Abs. 3 BGB,

2.3.6 Verfahren zur Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge nach den §§ 1673 ff. BGB,

2.3.7 Haftfähigkeit eines Ausländers im Abschiebungshaftverfahren als vom Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu prüfender Haftgrund.

2.4 *In Strafverfahren*

2.4.1 Arbeits- und Erwerbsfähigkeit in Verfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 des Strafgesetzbuches im Erkenntnisverfahren und bei der Bewährungsüberwachung.

2.5 *In Verfahren der öffentlich-rechtlichen Zweige der Gerichtsbarkeit,*

2.5.1 wenn die Erstellung des vom Gericht in Auftrag gegebenen amtsärztlichen Gutachtens gegenüber einer Behörde **Dienstaufgabe** der Gesundheitsämter wäre oder das Gesundheitsamt in einem dem Gerichtsverfahren vorangegangenen Verwaltungsverfahren bereits eine gutachtliche Äußerung gegenüber einer Behörde abgegeben hat, insbesondere Gutachten in bestimmten Sozialhilfesachen.

3. **Untersuchungen**

Die Durchführung von Untersuchungen ist nur während der **Dienstzeit Dienstaufgabe** der Ärzte der Gesundheitsämter.

4. **Fachärztliche Zeugnisse**

In vielen Fällen wird die Erstellung eines abschließenden amtsärztlichen Zeugnisses ohne Einholung eines fachärztlichen Zeugnisses nicht möglich sein. Die das Zeugnis anfordernden Gerichte oder Staatsanwaltschaften sind hierüber im Einzelfall rechtzeitig zu unterrichten. Die Einholung eines fachärztlichen Zeugnisses, das in ein abschließendes amtsärztliches Zeugnis einbezogen werden soll, wird von der das Zeugnis anfordernden Stelle auf deren Kosten veranlasst.

5. **Hinderungsgründe**

Ist dem Gesundheitsamt auf Grund der Umstände des Einzelfalles, insbesondere in schwierig gelagerten Fällen, die Erstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses nicht möglich, so ist die das Zeugnis anfordernde Stelle umgehend zu unterrichten, damit von dort ein anderer Gutachter beauftragt werden kann.

6.

Kosten

Werden die Gesundheitsämter nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur Erstellung ärztlicher Zeugnisse und Gutachten herangezogen, gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), in der jeweils geltenden Fassung. Das Gesundheitsamt teilt der anfordernden Stelle den nach diesem Gesetz berechneten Entschädigungsanspruch mit. Handelt es sich um ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft des Landes, so unterbleibt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Erstattung.

7.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Stuttgart, den 20. Dezember 2007
Thomas Halder
Ministerialdirektor